

Satzung

des

Klootschießerkreisverband I Butjadingen gegründet 1906

Vorwort

Der Klootschießerkreisverband I Butjadingen (Kreis I) hat die Aufgabe übernommen, die alten friesischen Volksspiele Klootsschießen und Bosseln in der nördlichen Wesermarsch zu erhalten und zu fördern. Das geschieht in dem Bewusstsein einer Jahrhunderte alten Tradition, die bewahrt und gepflegt werden soll.

Gleichzeitig bekennt sich der Kreis I zum Sport und verpflichtet sich zu leistungsfördernden Maßnahmen. Außerdem tritt der Kreis I für die Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache ein. Für die Verwirklichung dieser Ziele und zur Aufrechterhaltung der dazu notwendigen Ordnung wird folgende Satzung erlassen.

Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - NAME

Der Verband führt den Namen:

„Klootschießerkreisverband I Butjadingen e. V. gegründet 1906“
und wird nachstehend „Kreis I“ genannt.

§ 2 - SITZ UND RECHTSFORM

Der Kreis I hat seinen Sitz in Waddens und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.

§ 3 - ZWECK UND AUFGABEN DES KREIS I

1. Der Kreis I will sämtliche Klootschießer und Boßler sowie alle Förderer und Freunde des Sports, insbesondere des alten Friesenspieles in der nördlichen Wesermarsch in einem einheitlichen Verband zusammenschließen mit dem Ziel, das Klootschießen und das Bosseln als Volkssport- und Heimatsport zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele dienen die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Meisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen im Klootschießen, Boßeln und Schleuderballwerfen. Zur ideellen Stärkung dieses Spiels hat der Kreis I die Aufgabe, beständig für die Erhaltung der Friesischen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzutreten und insbesondere die plattdeutsche Sprache zu bewahren und zu fördern.
2. Der Kreis I betreut seine Vereine und deren Mitglieder in allen sportlichen Belangen und vertritt deren Interessen.

3. Der Kreis I ist rassistisch, politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Kreis I bekennt sich zum Amateurgedanken im Sport.
5. Der Kreis I wird ehrenamtlich geführt.
6. Weitere Aufgaben des Kreis I sind:
 - Vertretung des Heimatsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen, soweit nicht Vereine oder Landesverbände zuständig sind
 - Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine
 - Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Vereine und Mitglieder, soweit sie dem Kreis I übertragen wurden.

§ 4 - GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Kreis I ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreises I dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreises I. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Kreis I verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

1. Der Kreis I ist Mitglied des Landesverband Oldenburg e. V. mit seinen Gliederungen
2. Der Kreis I ist Mitglied des Friesischen Klootschießerverbandes e. V.
3. Der Kreis I kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
4. Die Vertretung des Kreises I in diesen Organisationen wird durch Beschlüsse des Verbandes geregelt.

§ 6 - GLIEDERUNG DES KREIS I

1. Der Kreis I setzt sich aus folgenden Vereinen zusammen:

KBV Abbehausen	KBV Reitland
KV Blexen	KBV Schweewarden
KBV Burhave	KBV Seefeld
KV Esenshamm	KBV Stollhamm
KBV Fedderwardsiel	KV Tettens
KV Nordenham	KV Tossens
KBV Phiesewarden	KBV Waddens

2. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten in einer eigenen Satzung. Die Satzungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu Aufgaben des Kreises I und seiner Satzung stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 - Mitgliedschaft

Der Kreis I kann ordentliche Mitglieder aufnehmen; diesen steht auf der Vertreterversammlung kein Stimmrecht zu.

Der Kreis I kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen; diesen steht auf Vertreterversammlung kein Stimmrecht zu.

§ 8 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Kreis I erwirbt jede Person in dem Augenblick, da sie Mitglied eines dem Kreis I angeschlossenen Vereines wird. Dieser regelt die Mitgliedschaft in seiner eigenen Satzung.
 - 1a. Die Aufnahme von neuen Klootschießer- und Boßelvereinen in den Kreis I werden auf Antrag durch die Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenanteil der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen.
2. Vertreten werden die ordentlichen Mitglieder beim Kreis I durch ihre Vereine. Die Anzahl der von den Vereinen zu der Vertreterversammlung zu entsendenden stimmberechtigten Delegierten regelt § 14 der Satzung. Die einzelnen Mitglieder selbst sind nicht stimmberechtigt.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Das Mitglied darf jedoch nur in einem Verein sportlich aktiv sein.
4. Der Kreis I führt in regelmäßigen Abständen eine Mitgliederbestandserhebung durch. Die Vereine haben jährlich ein Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder dem Kreis I zu übersenden.

5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Klootschießens und des Boßelns verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Kreisvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, Vorsitzende die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden, Vorstandsmitglieder die Eigenschaft eines Ehrenvorstandsmitgliedes. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Kreisvorstandes werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung der Heimatspiele und der Sportarten interessiert sind, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den Kreis richten.

§ 9 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, der dem Kreis I angeschlossen ist, bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Kreis I;
- durch Ausschluss gemäß § 10 der Satzung
- bei Auflösung des dem Kreis I angeschlossenen Vereins.

§ 10 – AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Das Ausschlussverfahren wird durch den erweiterten Vorstand geregelt.
2. Ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages und keine sonstigen Ansprüche an das Kreis I – Vermögen.
3. Vereine regeln für ihren Bereich den Ausschluss eines Mitgliedes selbstständig.
4. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Ausschluss eines Vereins.
5. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat – nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch Einschreiben eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Kreisvorstand.

§ 11 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) sich am Spielbetrieb und allen Veranstaltungen des Kreis I nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen.

- b) durch die Delegierten über die Vereine nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- c) vom Kreis I sich beraten und soweit rechtlich möglich ihre Interessen vertreten zu lassen. Die Interessenkonflikte des Kreis I im Innenverhältnis sind ausgeschlossen.

§ 12 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des Kreis I zu folgen und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen
 - b) sich den Interessen des Kreis I entsprechend zu verhalten
 - c) vom Kreis I geforderte Auskünfte über sportliche Belange und Kreis I – Angelegenheiten unverzüglich nach bestem Wissen zu erteilen
 - d) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben
 - e) Entscheidungen zu respektieren, die der Vorstand des Kreis I getroffen hat.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Zuständig für die Erfüllung der Beitragspflicht an den Kreis I sind die Vereine. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Vertreterversammlung auf Antrag. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, gilt der Satz des Vorjahrs automatisch.
3. Die Vereine sind verpflichtet, dem Vorstand des Kreis I oder dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes an ihrer Mitgliederhauptversammlung teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III ORGANE DES KREIS I UND IHRE AUFGABEN

§ 13 - ORGANE

Die Organe des Kreises I sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 14 - DIE VERTRETERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABE

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des Kreis I, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Ihr gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die stimmberechtigten Delegierten der 14 Vereine
3. Die stimmberechtigten Vertreter auf der Vertreterversammlung setzen sich zusammen:
 - Der Vorstand des Kreis I mit je 1 Stimme
 - Die 14 Vereine des Kreisverbandes sind mit je 3 Stimmen stimmberechtigt
4. Der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Beitrages, den die Vereine an den Kreis I zu zahlen haben
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Kreis I sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenvorstandsmitglied
 - e) der Ausschluss aus dem Kreis I
 - f) die Entscheidung über den Ein- und Austritt zu anderen Einrichtungen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Kreis I

§ 15 - DURCHFÜHRUNG UND VERFAHREN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Es findet jährlich eine Vertreterversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einzureichen.
Die Antragsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

4. Bei Bedarf können die Anträge in der Vertreterversammlung mündlich erläutert werden.
5. Den Vorsitz bei der Vertreterversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Außer den fristgemäß eingereichten Anträgen verhandelt die Vertreterversammlung nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit anerkannt hat. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Änderungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen sind jederzeit möglich. Anträge des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden, wenn zwingende Notwendigkeiten, insbesondere Dringlichkeit, dies erfordert.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Versammlungsleiter oder deren Vertretung ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll der Vertreterversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Vertreterversammlung Einspruch eingelegt wird. Die Vertreterversammlung beschließt danach über die Genehmigung. Der Einspruch ist an den Kreisvorsitzenden zu richten.
9. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist außerdem vom Kreisvorsitzenden einzuberufen, wenn von mindestens fünf Vereinen ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird oder aber: „Minderheitenrecht“, wenn ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordert. (§ 37 BGB) Zwischen dem Tag des Antragseingangs und der Durchführung der außerordentlichen Vertreterversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 3 Wochen liegen.
Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen. Bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung müssen die Anträge zur Tagesordnung mit dem Antrag auf Einberufung eingehen.
10. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche Vertreterversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.
11. Die Vertreterversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann in besonderen Fällen von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

§ 16 - BESONDERE MEHRHEITEN

1. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller tatsächlich stimmberechtigten Delegierten des Kreis I ist erforderlich bei der Auflösung des Kreis I.

2. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich bei Satzungsänderungen.

§ 17 – DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand gemäß § 19 der Satzung und je ein Vertreter oder bevollmächtigter Vertreter der 14 Vereine - alle mit Stimmrecht -
- dem oder die Ehrenvorstandsmitglieder – alle mit Stimmrecht -

Weitere Personen können – je nach Notwendigkeit – zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vom Kreisvorsitzenden eingeladen werden. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 18 – AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Die Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes bestehen darin, den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Kreisaufgaben von größerer Bedeutung und solche Aufgaben, die durch das Gebiet des Kreisverbandes bestimmt werden, sollen vom erweiterten Kreisvorstand und den Vereinen bearbeitet werden.

Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Kreisvorstand zugewiesen werden soll, oder der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden sollen.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zur nächsten Vertreterversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden.

§ 19 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreis I nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Vertreterversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Kreis I und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Mitarbeiter und Gliederungen des Kreis I. Er erstattet der Vertreterversammlung Bericht.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. und 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - die Fachwarte des Kreises

das sind die Feldobmänner, die Boßelwarte, Frauenwartinnen, die Jugendwartinnen, die Jugendwarte, Bahnweiser, der Gerätewart und der Fahnenträger

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtgeschäftliche Vertretung)
 - a) Der Vorstand des Kreis I im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.
 - b) Zwei von ihnen vertreten den Kreis I gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden alle zwei Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

IV. ÄMTER

§ 20 - KASSENPRÜFER

Die Kasse des Kreis I wird jährlich von zwei durch die Vertreterversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für zwei Jahre gewählt.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 21 - ENTLASTUNG

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 22 - ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Alle Ämter im Kreis I werden durch direkte Wahl auf die Dauer von zwei Jahren vergeben, soweit die Satzung nicht Sonderbestimmungen vorsieht.
2. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des Kreises I zur Annahme zur Wahl vorliegt

3. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens der dritte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

4. Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Für jedes zu vergebene Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit für und in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 23 - PROTOKOLLE

Über jede Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 24 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. eines Jahres.

§ 25 - ANRUF ORDENTLICHER GERICHTE

Mitglieder des Kreis I sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um sportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand des Kreis I von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben und die vom Kreis I und seinen Gliederungen geschaffenen Rechtsinstanzen ausgeschöpft haben.

§ 26 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können beantragen:

- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand
- die Vereine

Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 27 - AUFLÖSUNG DES KREIS I

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreis I oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreis I zu je einer Hälfte an den Landesverband Oldenburg und die dem Kreisverband angeschlossenen eingetragenen Vereine, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 28 - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Aus Entscheidungen der Kreis I Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 29 - VERBINDLICHKEIT VON SATZUNGEN UND ORDNUNGEN**

Diese Satzung ist von den Vereinen sinngemäß anzuwenden, so dass ihrer eigenen Satzungen nicht im Gegensatz zur Satzung des Kreis I stehen.

Waddens, den 10. November 2016

gez. Siegfried Hodel
1. Vorsitzender

gez. Uwe Mühlen
2. Vorsitzender

gez. Kathrin Krutzsch
Geschäftsführerin